

Protokoll der Mitgliederversammlung und des Jugendtages der DLRG Bad Oldesloe e.V. vom 15.03.2026 im Jugendgästehaus Lütjensee (Seeredder 20, 22952 Lütjensee)

Beginn: 11:02 h Ende: 12:39 h

1. Begrüßung

Der Vorsitzende Jonas Ueberschaer begrüßt die anwesenden Mitglieder zur Mitgliederversammlung und zum Jugendtag. Er stellt fest, dass frist- und formgerecht eingeladen wurde. Lt. Anwesenheitsliste sind zur Sitzung 51 Mitglieder (Anlage 1) erschienen.

Davon 38 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und somit stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind.

Davon 35 Mitglieder, die zwischen 10 und 26 Jahren alt sind. Stimmberechtigt im Jugendtag sind somit 35 Mitglieder plus die Jugendvorsitzende = 36 Stimmen.

Die Mitgliederversammlung und der Jugendtag sind beschlussfähig.

Zur Tagesordnung ergänzende Anträge zur Mitgliederversammlung liegen nicht vor.

2. Benennung Protokollführer*in

Jens Klagmeyer wird mit der Protokollführung betraut.

3. Genehmigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung (Anlage 2) wird einstimmig genehmigt.

4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung wird auf ein Verlesen des letztjährigen Protokolls verzichtet. Es liegt den Mitgliedern zur Einsichtnahme in der Veranstaltung vor und war satzungsgemäß acht Wochen auf der Homepage der DLRG Bad Oldesloe verfügbar.

Die Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll der Versammlung vom 23.03.2025 mit 28 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen.

5. Berichte der Jugend (ehem. Jugendtag)

Genehmigung der Tagesordnung und Protokoll des Jugendtages 2025

- Bericht der Jugend
- Bericht vom Ressort Rettungssport
- Entlastung des Jugendvorstandes / Wahlen
- Verschiedenes

Hinweis: Zuhören und mitreden dürfen alle, wählen dürfen alle Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren plus Jugendvorsitzende

5.1 Genehmigung der Tagesordnung und Protokoll des Jugendtages 2025

Die vorliegende Tagesordnung (Anlage 2) und das Protokoll des Jugendtages vom 23.03.2025 als Teil des Protokolls der Mitgliederversammlung wird mit 26 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen genehmigt.

5.2 Berichte der Jugend

Die Berichte der Jugend werden in Form einer Powerpoint-Präsentation gehalten (Anlage 3).

Nadine Geerken berichtet über den allgemeinen Jugendbereich, Alisha Huppenthal über das Ressort Rettungssport.

5.3 Entlastung des Jugendvorstandes

Jonas Ueberschaer beantragt die Entlastung des Jugendvorstandes.

Die Jugendversammlung stimmt der Entlastung mit 26 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen zu.

6. Abstimmung/Wahlen im Jugendbereich

a. Jugendordnung

Jonas erläutert, dass die DLRG Bad Oldesloe e.V. zurzeit keine eigene Jugendordnung hat bzw. diese nach dem Brand im Vereinsheim nicht auffindbar ist. Bisher hat sich der Verein immer nach der Jugendordnung des Landesverbandes gerichtet, die auch Grundlage für die neue Jugendordnung ist. Die neue Jugendordnung wurde mit der Einladung verschickt (Anlage 11). Keine Anmerkungen aus der Versammlung. Die Jugendordnung wird mit 25 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen genehmigt.

b. Anträge 02, 03 und 04

Antrag 02 Cinja Gebhardt beantragt:

Der Jugendtag 2025/2026 der DRLG-Jugend Bad Oldesloe möge beschließen, den Bereich Rettungssport von der Jugendorganisation der DLRG in den Stammverein der DLRG Bad Oldesloe e.V. zu übergeben (Anlage 4).

Jonas legt die Position des Vorstandes dar. Aus Sicht des Vorstandes ergeben sich eher Nachteile für die Rettungsschwimmenden durch einen Wechsel in den Stammverein (Stimmrechtsverlust der 10-15-Jährigen, Verlust der zweckgebundenen Jugendspenden). Es entwickelt sich eine angeregte Diskussion mit mehreren Beteiligten. Eine Benachteiligung des Rettungssports durch den Vorstand oder der Jugend kann nicht festgestellt werden.

Auch die bereits im letzten Jahr angesprochenen Punkte wurde erneut vorgebracht: „Pekka regt an den Rettungssport durch mehr Teilnehmer am Trainingsbetrieb und Wettkampfgeschehen voranzubringen. Entscheidend seien nicht in erster Linie Leistung sondern Sport, Spaß und Gemeinschaft, was auch bei Leistungsunterschieden im Rettungssport möglich ist.“

Auch Nadine Geerken befürwortet das Zusammenwachsen der Bereiche Jugend und Rettungssport hin zu einem Miteinander und einem offenen Austausch.“

Durch die Hallenschließung und das Fehlen eines gemeinsamen Trainings war dies bisher schwierig.



Es kristallisiert sich ein kommunikatives und zwischenmenschliches Problem des Vorstandes/Rettungssportvorstandes und den Trainern/Aktiven des Rettungssports heraus. Stefan Wienke schlägt ein Gespräch mit den Beteiligten und ihm als Mediator vor. Dies wird aus der Versammlung heraus begrüßt.

Der Antrag wird von Jens Klagmeyer verlesen. Der Hinweis zur Satzungsänderung wird in Abstimmung mit Cinja gestrichen. Der Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen, 19 Enthaltungen und 11 Nein-Stimmen abgelehnt.

Antrag 03 Cinja Gebhardt beantragt:

Der Jugendtag 2025/2026 der DLRG-Jugend Bad Oldesloe, bzw. die Mitgliederhauptversammlung der DLRG Bad Oldesloe e.V. beschließt für den Bereich Rettungssport (bzw. Schwimmen, Retten und Sport) einen 2. Stellvertreter wählen zu können (Anlage 5).

Jonas legt die Position des Vorstandes dar. Aus Sicht des Vorstandes ist der Rettungssport mit Ressortleitung und Stellvertretung ausreichend im Vorstand vertreten. Erhöhtes Arbeitsaufkommen sollte im Arbeitskreis Rettungssport aufgefangen werden. Es entwickelt sich eine angeregte Diskussion mit mehreren Beteiligten.

Der Antrag wird von Jens Klagmeyer verlesen. Der Antrag wird mit 14 Ja-Stimmen, 11 Enthaltungen und 9 Nein-Stimmen angenommen (2 stimmberechtigte Mitglieder sind zwischenzeitlich nicht anwesend).

Jens Klagmeyer stellt einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung. Ergänzung um Punkt 6. c. Wahl 2. stellvertretende/r Ressortleiter Rettungssport. Der Antrag wird mit 27 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

Antrag 04 Cinja Gebhardt zieht den Antrag zurück, da die Umbenennung SRuS zu Rettungssport bereits umgesetzt ist (Anlage 6).

c. Wahl 2. stellvertretende/r Ressortleiter Rettungssport

Aus der Versammlung werden Pekka Hasselbring, Cinja Gebhardt, Greta Neumann und Sontje Lampe vorgeschlagen. Nur Cinja und Sontje stehen für den Posten zur Verfügung.

Auf Cinja entfallen 13 Stimmen, auf Sontje 18 Stimmen, 3 Enthaltungen.

Sontje nimmt die Wahl an.

7. Berichte des Vorstandes

Die Berichte des Vorstandes werden in Form einer Powerpoint-Präsentation gehalten (Anlage 3).

Jonas Ueberschaer berichtet vom vergangenen Jahr.

Ulf Dietrich berichtet aus dem Bereich Technik und Jugendschwimmen.

Dominik Geerken stellt stellvertretend für Torsten Hoffheinz die Mitgliederstatistik vor.

Nadine Geerken berichtet stellvertretend für Torsten Hoffheinz über die Finanzen.

Wiebke Lutz und Lara Boll berichten aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Instagram.

8. Bericht der Kassenprüfer*innen und Entlastung des Vorstandes

Die Kassenprüfung fand am 04. Februar 2026 durch die Kassenprüfer*in Britta Ehrich und Anja Otto statt. Die Prüfungsbögen (Anlage 7) liegen vor. Die Vereinskasse wurde stichprobenartig geprüft und



es hat keine Beanstandungen gegeben. Die Mitgliedsbeiträge wurden ordnungsgemäß entrichtet. Die finanzielle Situation des Vereins ist geordnet.

Die Entlastung des Vorstandes wird befürwortet.

Anja Otto beantragt die Entlastung des Vorstandes. Die Versammlung stimmt der Entlastung mit 36 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen zu.

9. Ehrungen

Es werden 13 Mitglieder mit dem Mitgliedsehrenzeichen in Bronze (10 Jahre Vereinszugehörigkeit) (Anlage 3) ausgezeichnet.

Britta Erich und Silja Witt werden dem Mitgliedsehrenzeichen in Silber (40 Jahre Vereinszugehörigkeit) geehrt.

Arno König wird mit dem Mitgliedsehrenzeichen in Gold (65 Jahre Vereinszugehörigkeit) geehrt.

Jonas Ueberschaer wird für seine ehrenamtliche Tätigkeit in der DLRG mit dem Verdienstabzeichen in Bronze geehrt.

10. Satzungsneufassung

Durch die Neufassung der Mustersatzung für DLRG Gliederungen durch den Landesverband, ist die Neufassung der Satzung der DLRG Bad Oldesloe e.V. erforderlich. Der Vorstand vertreten durch Jonas Ueberschaer stellt den Antrag auf Neufassung der Satzung in ihrer Gesamtheit (Anlage 8).

Die Änderungssynopse (Anlage 9) und die Neufassung der Satzung (Anlage 10) wurden mit der Einladung versandt.

Es gibt keine Fragen aus der Versammlung.

Die neue Satzung wird einstimmig beschlossen.

11. Wahlen

Aufgrund der Rücktritte von Jonas Ueberschaer als 1. Vorsitzender und Dominic Geerken als 1. Stellvertretender Vorsitzender sind beide Vorstandsposten neu zu wählen.

Die Versammlung beschließt einstimmig eine offene Wahl.

Die zuvor gewählte 2. stellvertretende Ressortleiterin Sontje Lampe (siehe oben) wird mit 35 Ja-Stimmen und einer Enthaltung bestätigt.

a. Vorsitzende/-r

Aus der Versammlung wird Wiebke Lutz vorgeschlagen. Wiebke erklärt, dass sie zur Wahl zur Verfügung steht. Es gibt keine weiteren Kandidaten. Wiebke Lutz (vollständige Adresse siehe unten) wird mit 35 Ja-Stimmen und 3 Enthaltung gewählt. Wiebke Lutz nimmt die Wahl an.

b. 1. stellvertretender Vorsitzende/-r

Aus der Versammlung wird Steffen Buchholz vorgeschlagen. Steffen erklärt, dass er zur Wahl zur Verfügung steht. Es gibt keine weiteren Kandidaten. Steffen Buchholz (vollständige Adresse siehe unten) wird mit 33 Ja-Stimmen und 5 Enthaltung gewählt. Steffen Buchholz nimmt die Wahl an.



Als **Kassenprüfer** werden in Blockwahl

1. Kassenprüferin – Britta Ehrich
 2. Kassenprüferin – Anja Otto
 3. Kassenprüfer – Stefan Wienke
- mit 36 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen gewählt.

11. Anträge

Es liegen keine weiteren Anträge vor.

12. Verschiedenes

Jonas Ueberschaer und Dominic Geerken ehren und verabschieden sich gegenseitig.

Die Versammlung endet um 12:39 Uhr

Bad Oldesloe, 27. März 2026

Jonas Ueberschaer
(Versammlungsleitung)

Jens Klagmeyer
(Protokollführer)

Wiebke Lutz
(Vorsitzende)

Neue Vorsitzende:

Wiebke Lutz



Neuer 1. stellvertretender Vorsitzender:

Steffen Buchholz

Anwesenheitsliste Mitgliederversammlung DLRG Bad Oldesloe 15.03.2026

Nr.	Name	Alter	Mitglied	Unterschrift
1			Ja	
2			Ja	
3			Ja	
4			Ja	
5			Ja	
6			Ja	
7			Ja	
8			Ja	
9			Ja	
10			Ja	
11			Ja	
12			ja	
13			ja	
14			ja	
15			Ja	
16			ja	
17			ja	
18			ja	
19			Ja	
20			J	
21			Ja	
22			Ja	
23			Ja	
24			Ja	
25			Ja	
26			Ja	
27			Ja	
28			Ja	
29			Ja	
30			Ja	

[illegible]

An alle Mitglieder der
DLRG Bad Oldesloe e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Einladung zur Mitgliederversammlung + Jugendtag
Am 15. März 2026 um 11:00 Uhr im
Jugendgästehaus Lütjensee.
(Seeredder 20, 22952 Lütjensee)

Landesverband Schleswig-Holstein
Bad Oldesloe e.V.
Am Seeredder 20
22952 Bad Oldesloe
Vorsitzender
Jonas Ueberschaer
Am Seeredder 20
22952 Bad Oldesloe
+49 15254025475
vorstand@dlrg.de
www.aldesloe.dlrg.de

Liebe Mitglieder,
hiermit möchte ich Sie / Euch zu unserer diesjährigen
Mitgliederversammlung und zum integrierten Jugendtag einladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Benennung Protokollführer*in
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
5. Berichte der Jugend (ehem. Jugendtag)
6. Abstimmungen/Wahlen im Jugendbereich
 - a. Jugendordnung
 - b. Anträge 02, 03 und 04
7. Berichte des Vorstandes
8. Bericht der Kassenprüfer/-innen und Entlastung des Vorstandes
9. Ehrungen
10. Satzungsneufassung
11. Wahlen
 - a. 1. Vorsitzende/-r
 - b. Stellv. Vorsitzende/-r
12. Anträge
13. Verschiedenes

28.02.2026

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder/-innen der DLRG Bad Oldesloe e.V., die mindestens 16 Jahre alt sind.

Bei den Wahlen der Jugend sind alle Mitglieder/-innen wahlberechtigt, die zwischen 10 und 26 Jahren alt sind.

Anträge müssen bis zum 08.03.2026 schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Ich freue mich auf zahlreiches Erscheinen.

Freundliche Grüße

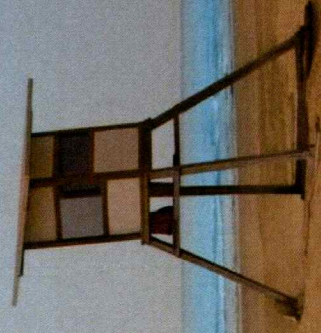
Jonas Ueberschaer
- 1. Vorsitzender -



Die DLRG ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (dosb),
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Spendenrat,
in der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

Mitgliederversammlung 15.03.2026

Landesverband Schleswig Holstein
DLRG Bad Oldesloe e.V.
Am Glindhorst 14
23843 Bad Oldesloe



www.oldesloe.dlrg.de

DLRG

23.10.2026

Anlage 3 S. 1-43

Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- 2. Benennung Protokollführer*in
- 3. Genehmigung der Tagesordnung
- 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 5. Berichte der Jugend (ehem. Jugendtag)
- 6. Abstimmungen/Wahlen im Jugendbereich
 - a. Jugendordnung
 - b. Anträge 02, 03 und 04

Tagesordnung

- 7. Berichte des Vorstandes
- 8. Bericht der Kassenprüfer/-innen und Entlastung des Vorstandes
- 9. Ehrungen
- 10. Satzungsneufassung
- 11. Wahlen
 - a. 1. Vorsitzende/-r
 - b. Stellv. Vorsitzende/-r
- 12. Anträge
- 13. Verschiedenes

Protokoll

- Benennung Protokollführer/-in
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Gliederung

- Bericht der Jugend
- Bericht vom Ressort ReSpo
- Entlastung des Jugendvorstandes / Wahlen
- Abstimmungen/Wahlen
 - a. Jugendordnung
 - b. Anträge 02, 03 und 04
- Verschiedenes

Hinweis: Zuhören und Mitreden dürfen alle, wählen dürfen alle Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren.

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Jugend 2025

- offener Treff am Vereinshaus
- Tischkicker-Turnier 18.5.25 ABGESAGT
- Freibad Ausflug 28.6.25 mit 17 Teilnehmern
- Wasserski am 11.7.25 mit 14 Teilnehmern
- Kinder Freizeit 16.-23.8.25 mit 37 Teilnehmern
- Jugend Freizeit mit 17 Teilnehmern
- Teamer Wochenende 26.-28.9.25 mit 31 Teilnehmern
- Citybound 8.11.25 ABGESAGT
- Lütjensee, Laterne laufen 14.-16.11.25 mit 36 Teilnehmern
- Weihnachtsnachmittag 5.12.25 mit 13 Teilnehmern

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Jugend 2026

- Durchgeführt
 - Schwarzlicht Minigolf 22.2.26 mit 20 Teilnehmern
 - Frühlingswochenende Lütjensee 13.-15.3.26 mit 36 Teilnehmern
- Planung
 - Kinderfreizeit 25.-31.7.26
 - Zeltfreizeit 2.-8.8.26 (Abgesagt)

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Jugend

- Arbeitskreis Jugend
 - 5 neue Mitglieder
 - Treffen in regelmäßigen Abständen
 - Aufgaben: Planen neuer Jugendaktionen

Hast du Lust, uns im AK-Jugend zu unterstützen?

Melde dich gerne bei Nadine, Lara oder Janna oder schreibe uns
eine E-Mail an jugend@oldesloe.dlrg.de

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Ressort ReSpo- 2025

- 5 Wettkämpfe 2025
- 14 aktive SchwimmerInnen
- 3 Mannschaften
- 7 Einzel SchwimmerInnen

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Ressort ReSpo- Ergebnisse 2025

- Jede Mannschaft hat 1. Platz bei den Kreismeisterschaften
- 2 Schwimmerinnen bei den Kreismeisterschaften 1. Platz
- 4 TrainerInnen
- 6 HelferInnen (Kari/ Betreuer)

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Arbeitskreis ReSpo

Hast du Lust, uns im AK-ReSpo zu unterstützen?

Melde dich gerne bei Alisha oder Wiebke

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Entlastungen

- Jugend

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Jugendordnung

- Abstimmung über die “neue” Jugendordnung

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Anträge Cinja (Folie aus 2025)

- Vorschläge seitens Cinja:
 - die angestrebten Änderungen des LV bezüglich ReSpo sollen in unsere Vereinsstruktur übernommen werden
 - wird von uns im Vorstand evaluiert, sobald die Änderungen auf LV Ebene abgestimmt worden sind
 - Falls zutreffend, werden entsprechende Änderungsanträge zur nächsten MV vorbereitet und mit der Einladung zur MV 2026 versendet.

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Antrag 02 - Cinja

- Kern des Antrags: Der Jugendtag 2025/2026 soll beschließen, den Bereich Rettungssport aus der DLRG-Jugend herauszulösen und in den Stammverein der DLRG Bad Oldesloe e. V. zu überführen.
- Abstimmung

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Antrag 03 - Cinja

- Kern des Antrags: Zweiter Stellv. ReSpo wählen
- Abstimmung

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Antrag 04 - Cinja

- Kern des Antrags: Umbenennung von SRuS zu ReSpo
- Abstimmung

Berichte der Jugend / Jugendtag

- Verschiedenes

- Fragen, Anregungen, Anmerkungen?

Bericht des Vorstandes

- Vorsitz

- Renovierung Travebad
 - seit 22.07.2024
 - geplante Öffnung: Sommerferien 2026
- Vereinsheim Außengelände
 - in Klärung mit Stadt und Bauamt
- Kreisbeauftragte
 - regelmäßiger produktiver Austausch mit den anderen Vorsitzenden
- Anschaffung Vereinsbus
 - in Arbeit

Bericht des Vorstandes

- Technische Leitung (Zahlen, Daten, Fakten)

- Deutsches Schwimmbadzeichen: Bronze 4x, Silber 4x
- Rettungsschwimmbadzeichen: Bronze , Silber 5x, Gold 16x
- Erste Hilfe von Arno: am 9.2 und am 6.4 mit zusammen 17 Teilnehmern
- Poggenseeetriathlon (150 Starter) waren wir mit Rettungsschwimmern vertreten

Bericht des Vorstandes

- Technik - Jugendschwimmen

- Pausierung des Schwimmtrainings durch Hallenschließung
- Wiederaufnahme des Trainings nach den Sommerferien geplant
- Warteliste ist wieder geöffnet

Gesa Thomann (stellv. Technische Leitung)

samstagstraining@oldesloe.dlrg.de

Bericht des Vorstandes

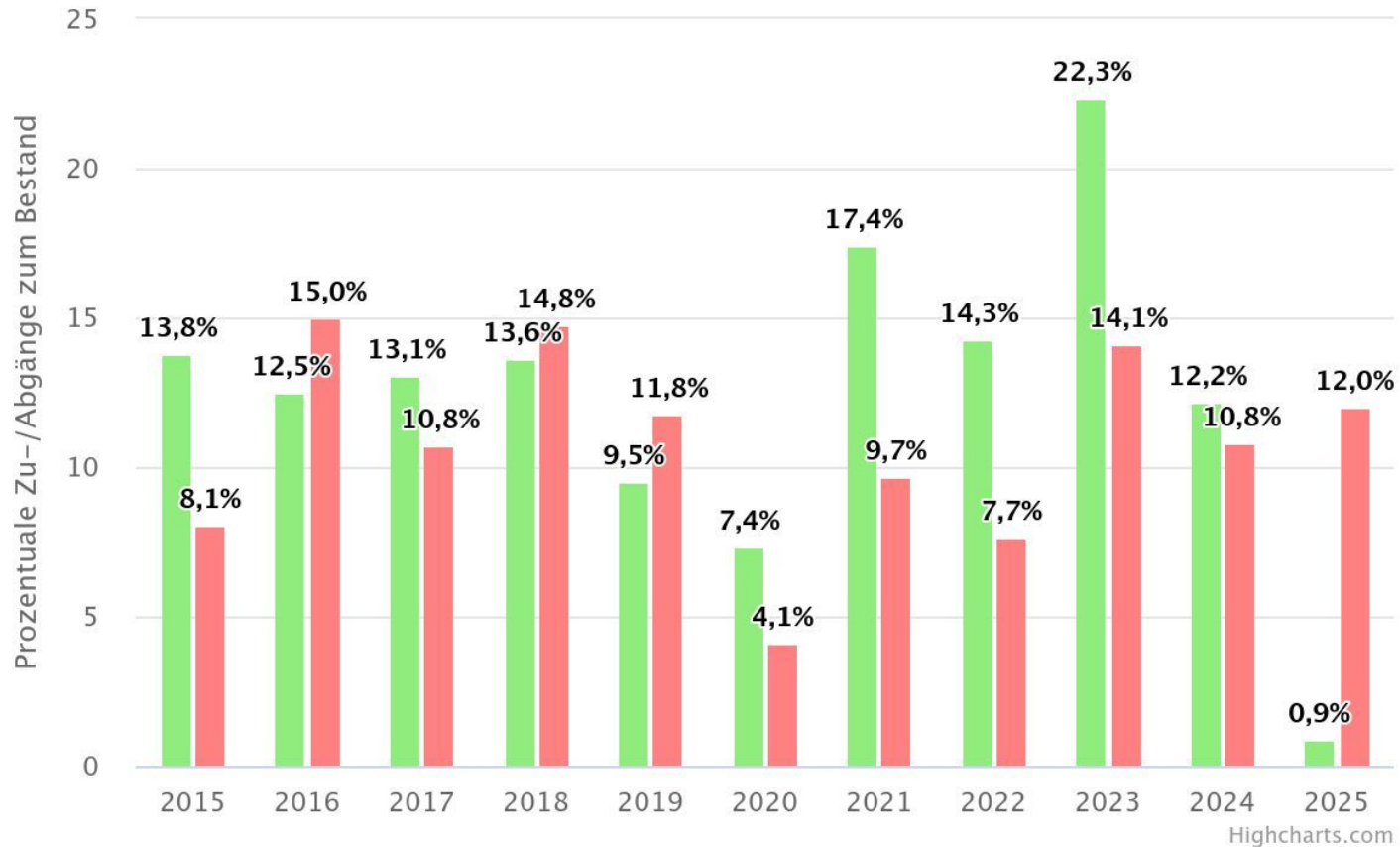
- Mitgliederverwaltung

Mitgliederbewegung	
Mitgliederbestand	
zum 31.12. des Vorjahres	442
zum 31.12. des Berichtsjahres	393
Veränderungen	
Abgänge im Vorjahr	53
Zugänge im Berichtsjahr (laufendes Jahr)	4
Mitgliederstruktur	
Körperschaften	
Firmen	
Behörden	
Vereine	
Einzelmitglieder (Mitglieder, die nicht zu einer Familie gehören)	
Erwachsene	117
Kinder / Jugendliche	198
Familien	
Anzahl Familien	24
davon Erwachsene	31
davon Jugendliche	47
Ehrenmitglieder	
Anzahl	

Bericht des Vorstandes

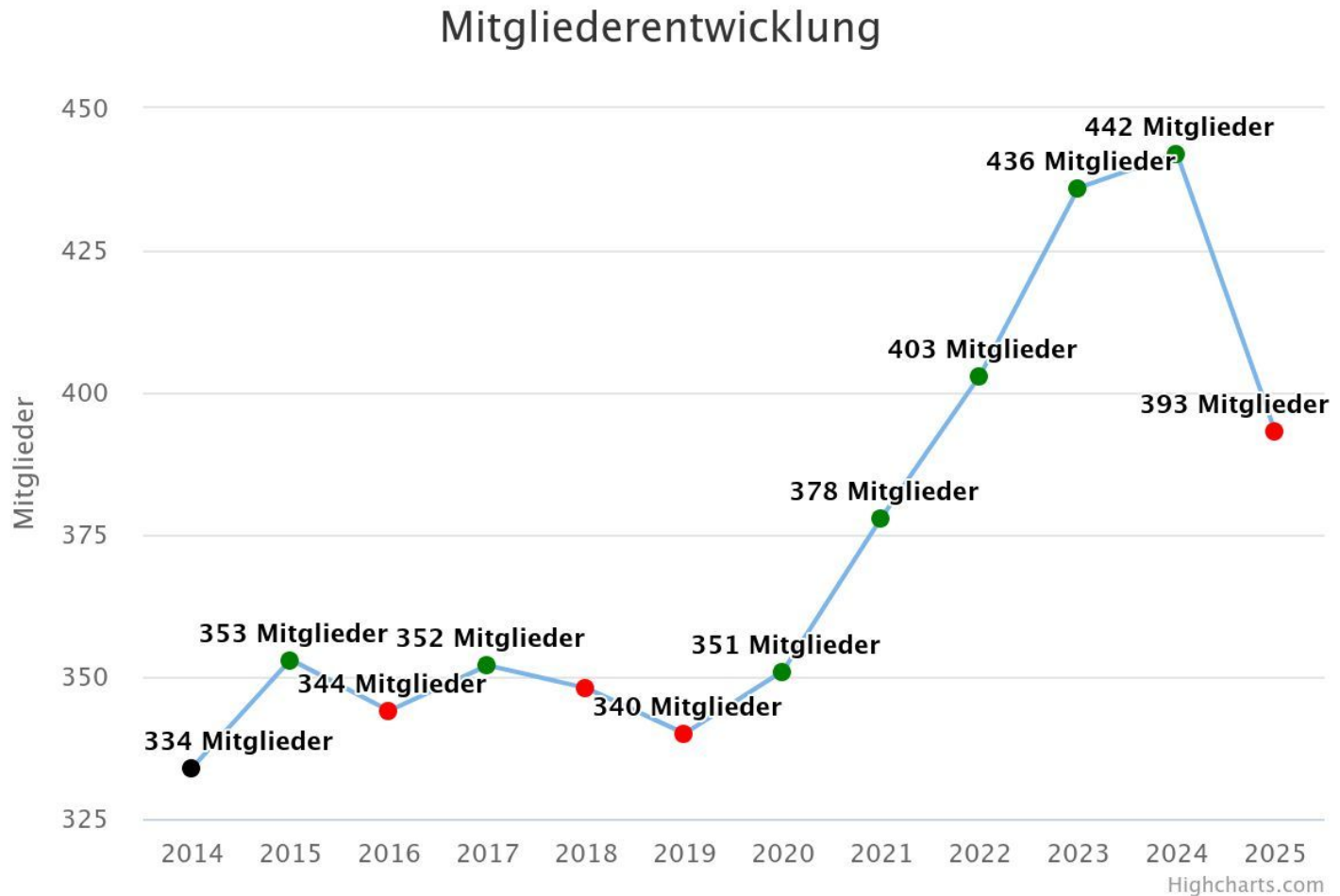
- Mitgliederverwaltung

Mitgliederdynamik (Zu-/Abgänge)



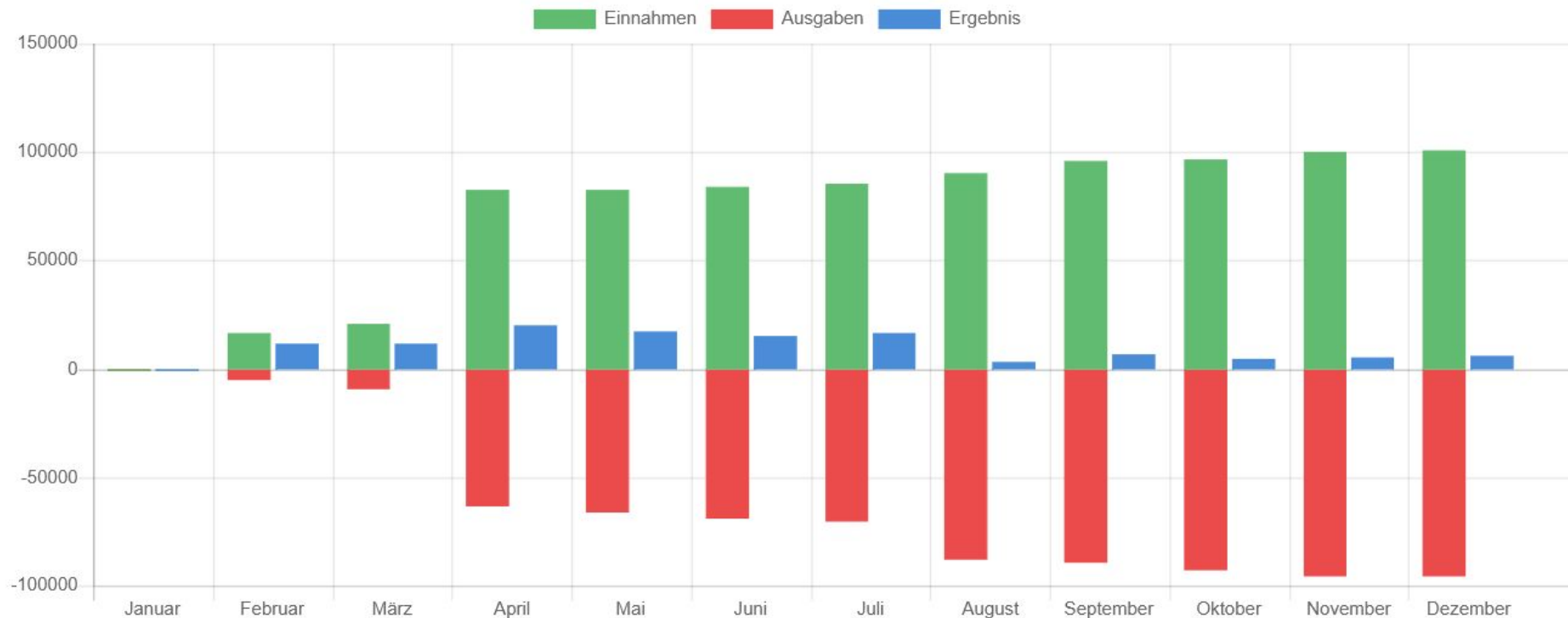
Bericht des Vorstandes

- Mitgliederverwaltung



Bericht des Vorstandes

- Mitgliederverwaltung



Bericht des Vorstandes

- Finanzen

- Das Jahr war normal und es gab keine besonderen Zahlungen
- Wir haben Einnahmen i.H.v. 49.022,53€
- Wir haben Ausgaben i.H.v. 42.711,28€
- Das macht eine Jahresplus i.H.v. 6.311,256€
- Es wurde eine freie Rücklage i.H.v. 4.729,29 € gebildet.

Bericht des Vorstandes

- Finanzen

- Weitere Fragen oder Zahlen erwünscht?
 - Schreibt eine Mail an finanzen@oldesloe.dlrg.de

Bericht des Vorstandes - Öffentlichkeitsarbeit

- Teamseite ist auf dem aktuellen Stand (38 Profile)
- Wichtigste Informationen befinden sich auf der Startseite
- Berichte und Bilder von Jugendaktionen in regelmäßigen Abständen aktualisiert

Bericht des Vorstandes - Öffentlichkeitsarbeit

- es kommen weniger neue Follower dazu
- mehr als 50% der Follower zwischen 25 und 44 Jahre alt
- Meist geklickte Story während der Sommerfreizeiten hatte 340 Aufrufe, im Schnitt ca. 240 Aufrufe
- Stärkster Monat: August -> 16 neue Follower, knapp 67.000 Aufrufe (Beiträge, Storys, Reels)
- Gute Zusammenarbeit mit allen Bereichen
- Sehr gutes Feedback und Interaktionen mit Followern (Sommerfreizeiten, Jugendaktionen, Wettkämpfe, Adventskalender)

Weitere Tagesordnungspunkte

- **Bericht der Kassenprüfer**
- Entlastung des Vorstandes
- Ehrungen
- Satzungsneufassung
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte

- Bericht der Kassenprüfer ✓
- **Entlastung des Vorstandes**
- Ehrungen
- Satzungsneufassung
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte

- Bericht der Kassenprüfer ✓
- Entlastung des Vorstandes ✓
- **Ehrungen**
- Satzungsneufassung
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Ehrungen 10 Jahre Bronze

- Dwenger, Sarah Sophie
- Dwenger, Tanja
- Dwenger, Jan Lucas
- Engel, Torben
- Friedrich, Marita
- König, Eva-Maria
- Mandel, Luis
- Martschei, Johanna Marie
- Otto, Antonia
- Radtke, Hauke Tim
- Schrader, Benjamin
- Thele, Laurina Tabea
- Vogel, Phil

Ehrungen 40 Jahre Silber

- Britta Ehrich
- Silja Witt

Ehrungen 65 Jahre Gold

- Arno König

Weitere Tagesordnungspunkte

- Bericht der Kassenprüfer ✓
- Entlastung des Vorstandes ✓
- Ehrungen ✓
- **Satzungsneufassung**
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Satzungsneufassung

- Kern des Antrags:
 - Inhaltlich keine Änderung für unsere Arbeit
 - passt sich an das Muster der LV an
 - sichert Gemeinnützigkeit
 - Vom LV 2025 beschlossen

Weitere Tagesordnungspunkte

- Bericht der Kassenprüfer ✓
- Entlastung des Vorstandes ✓
- Ehrungen ✓
- Satzungsneufassung ✓
- **Wahlen**
- Anträge
- Mitgliedsbeiträge
- Verschiedenes

Wahlen

- Bestätigung der Jugendwahlen
- 1. Vorsitzende/-r
- stellv. Vorsitzende/-r
- Kassenprüfer/-innen

Weitere Tagesordnungspunkte

- Bericht der Kassenprüfer ✓
- Entlastung des Vorstandes ✓
- Ehrungen ✓
- Satzungsneufassung ✓
- Wahlen ✓
- **Anträge**
- Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte

- Bericht der Kassenprüfer ✓
- Entlastung des Vorstandes ✓
- Ehrungen ✓
- Satzungsneufassung ✓
- Wahlen ✓
- Anträge ✓
- **Verschiedenes**

Weitere Tagesordnungspunkte

- Bericht der Kassenprüfer ✓
- Entlastung des Vorstandes ✓
- Ehrungen ✓
- Satzungsneufassung ✓
- Wahlen ✓
- Anträge ✓
- Verschiedenes ✓

Ende der Sitzung



**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit**

Cinja Gebhardt

Email:

An den Jugendvorstand

DLRG Bad Oldesloe e.V.

Beschlussantrag 09.03.2025/06.02.2026

Der Jugendtag 2025/2026 der DLRG-Jugend Bad Oldesloe möge beschließen, den Bereich Rettungssport von der Jugendorganisation der DLRG in den Stammverein der DLRG Bad Oldesloe e.V. zu übergeben.

Begründung:

Nach vielen Jahren der erfolgreichen Arbeit vom Rettungssport im Bereich der Jugend, wird es Zeit ein neues Kapitel aufzuschlagen. Der Rettungssport ist ein großer umfangreicher Bereich, was einen eigenen Zweig im Stammverein, der DLRG Bad Oldesloe rechtfertigt. Der Rettungssport war bereits in der Vergangenheit ein eigenständig arbeitender Zweig, der es verdient hat, eine Chance zu bekommen, sich autark weiter zu entwickeln und somit dem allgemeinen Bereich Jugend auch wieder mehr Raum zu geben.

Seit 2013 wird dieses in unserem Verein auch bereits gelebt und die Leitenden des Ressorts sind ordentliche, wahlberechtigte Mitglieder des Vorstandes im Stammverein. In Anbetracht der Ambitionen, dass der Rettungssport olympisch werden soll, besteht damit auch die Möglichkeit, für talentierte Athlet*inn*en Sportförderung zu beantragen. Hiervon profitierten auch die Mittrainierenden.

Zudem übernehmen wir zukunftsweisend die Struktur der DLRG Bundesebene und die des Landesverbands Schleswig-Holstein, in welcher der Bereich Rettungssport bereits ein eigenes Ressort im Stammverband bildet.

Hinweis: hierfür muss, sollte dem Antrag stattgegeben werden, sowohl die Jugendordnung (so vorhanden), als auch die Vereinssatzung geändert werden, Was ich hiermit ebenfalls beantrage.

in Abstimmung
mit Liga geschrieben

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass selbst wenn, die Jugend sich dagegen entscheidet. Das letzte Wort die Mitgliederhauptversammlung hat.

Mit freundlichen Grüßen

Cinja S. Gebhardt

Cinja Gebhardt

Cinja Gebhardt

Email:

An den Jugendvorstand/ Vorstand

DLRG Bad Oldesloe e.V.

Beschlussantrag

06.02.2026

Der Jugendtag 2025 der DLRG-Jugend Bad Oldesloe, bzw. die Mitgliederhauptversammlung der DLRG Bad Oldesloe e.V. beschließt für den Bereich Rettungssport (bzw. Schwimmen, Retten und Sport) einen 2. Stellvertreter wählen zu können.

Begründung:

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rettungssport ein sehr umfangreiches Ressort ist, hat die Vergangenheit gezeigt, dass es sinnvoll ist, diese Aufgabe auf mehrere Personen zu verteilen.

Dieser Beschlussvorschlag findet ggf., sollte dem Antrag auf Herauslösen des Rettungssports aus der Jugend stattgegeben werden, Anwendung bei der Mitgliederhauptversammlung 2025/2026 der DLRG Bad Oldesloe e.V..

Mit freundlichen Grüßen


Cinja Gebhardt

Bad Oldesloe
Bad Oldesloe
und 3

Cinja Gebhardt

Email:

An den Jugendvorstand/ Vorstand

DLRG Bad Oldesloe e.V.

Beschlussantrag**06.02.2026**

Der Jugendtag 2025/2026 der DLRG-Jugend Bad Oldesloe, bzw. die Mitgliederhauptversammlung der DLRG Bad Oldesloe e.V. beschließt Antrag zur Änderung des Ressortnamens Schwimmen Retten und Sport in Ressort Rettungssport, kurz Respo

Begründung:

Sowohl auf Bundesebene, als auch auf Landesebene wurde dieser Name bereits aufgrund der doch für Außenstehende verwirrenden Bezeichnung, Schwimmen, Retten und Sport geändert. Ich bin der Meinung, dass wir dem folgen sollten und ebenfalls für den Bereich eindeutigeren Namen Rettungssport (Respo) verwenden. Deshalb beantrage ich, die Umbenennung zu beschließen.

Dieser Beschlussvorschlag findet ggf., sollte dem Antrag auf Herauslösen des Rettungssports aus der Jugend stattgegeben werden, Anwendung bei der Mitgliederhauptversammlung 2025/2026 der DLRG Bad Oldesloe e.V.

Mit freundlichen Grüßen

Cinja S. Gebhardt
Cinja Gebhardt

Cinja S. Gebhardt
Bad Oldesloe
Rettungssport

DLRG Bad Oldesloe e.V. Prüfungsbogen Revision 2025



Gliederung: Bad Oldesloe e.V.

Datum: 04.02.2026

Kassenprüfer: Britta Ehrich

Ort: Bad Oldesloe

Anja Otto

I. Formale Prüfung	zur Prüfung vorgelegt	nicht zur Prüfung vorgelegt
1. Vollständigkeit der Unterlagen		
• Prüfbogen Vorjahr	☒	☐
• Gewinnermittlung	☒	☐
Einnahmen und Ausgaben Rechnung	☒	☐
Bilanzierung	☒	☐
• Bestandsverzeichnis	☒	☐
• Haushaltsplan Geschäftsjahr	☐	☒
• Kassenbestand aufgenommen	ja ☐	nein ☒
• Bankunterlagen:	☐	☐
Girokonto Nr.: 16099	☒	☐
Name der Bank: SPK Stormarn		
Girokonto Nr.: 186510558	☒	☐
Name der Bank: Rücklagenkonto		
Girokonto Nr.:	☐	☐
Name der Bank:		
Girokonto Nr.:	☐	☐
Name der Bank:		
Girokonto Nr.:	☐	☐
Name der Bank:		
Girokonto Nr.:	☐	☐
Name der Bank:		
weitere Konten:	☐	☐
(sofern weitere Konten bitte gesondertes Blatt)		
• Belege zu den Buchungen vorgelegt und stichprobenartig geprüft	ja ☒	nein ☐

DLRG

II. Inhaltliche Prüfung	Mängel			Nachbesserung notwendig
	ohne	geringe	häufige	
1. Jahresabschluss	☐	☐	☐	☒
2. Belege				RS. € 33.484,50
• vollständig	☒	☐	☐	☐
• Auszahlungsgenehmigungen	☒	☐	☐	☐
• Kontierung/Zuordnung/sachliche Richtigzeichnung	☐	☒	☐	☐
3. "Abrechnung" von Maßnahmen (Feste, Freizeiten, Wettkämpfe, usw.)	☒	☐	☐	☐
4. Bestandsverzeichnis				
• Fortschreibung zum Vorjahr	☒	☐	☐	☐
• Abschreibungen	☒	☐	☐	☐
• Zugänge/Abgänge	☒	☐	☐	☐
• Wertermittlung bei Verkäufen des Anlagevermögens (z.B. Boote)	☒	☐	☐	☐
• Vollständigkeit (Stichprobe)	☒	☐	☐	☐

III. Gesamteindruck	Ordnungs- gemäß	Beanstan- dungen
1. Wirtschaftlichkeit		
• Maßnahmen	☒	☐
• Anschaffungen, Ausgaben	☒	☐
„Verluste“ vorhanden, Grund?	☒	
2. Konten und Geldanlagen / Rücklagen		
• Stimmen die Salden des Jahresabschlusses mit den Kontenblättern überein?	☒	☐
• Stichprobenprüfung der Anlagebestände zum _____ (z.B. 27.04.)	☒	☐
• Sind ungewöhnliche Kontenbewegungen vorhanden?	☐	☐
• Erfassung aller Kontoumsätze in der Gewinnermittlung (Stichprobe)?	☒	☐
3. Beitrags- und Mitgliederabrechnung	☒	☐
4. Haushaltsplan eingehalten	☒	☐
Sofern Abweichungen vorhanden sind, wurden diese schlüssig erklärt?	☒	☐

IV. Steuerliche Vorgaben	erfüllt	nicht erfüllt
• Freistellungsbescheid aktuell	☒	☐
• Keine Verluste im Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	☒	☐

V. Sonstiges	Ordnungsgemäß	Beanstandungen
1. Zuwendungsbestätigungen		
• Durchschriften vorhanden	☒	☐
• Ordnungsgemäß ausgefüllt	☒	☐
2. Aufwandsabrechnungen		
• Beschluss vorhanden	☐	☐
• Steuerliche Obergrenze eingehalten (z.B. Kilometergelder max. 0,30 €/km)	☒	☐
3. Protokolle		
• Finanzbeschlüsse umgesetzt	☐	☐
• Haushaltsabweichungen beschlossen	☐	☐

VI. Bericht	Ja	Nein
• Gesonderter Prüfungsbericht erstellt	☐	☒
• Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands wird befürwortet.	☒	☐
Wenn Nein , dann Begründung auf gesondertem Blatt beifügen.		

* Wir fordern erneut verpflichtend für Alle: Entlastung von Veranstaltungen
Zutreffende Felder bitte ankreuzen, der Abschlussbogen ist Bestandteil der beim Landesverband vorzulegenden Abschlussunterlagen. *SLUS*

Unterschriften der Kassenprüfer:


Kassenprüfer 1


Kassenprüfer 2

Kassenprüfer 3

Antrag auf Satzungsänderung (Neufassung)

Antragsteller: Der Vorstand, vertreten durch Jonas Ueberschaer (Vorsitzender)

Datum: 12.01.2026

Beschlussvorlage des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung der DLRG Bad Oldesloe e.V. beschließt die **Neufassung der Satzung in ihrer Gesamtheit**. Grundlage ist die durch den Landesverband Schleswig-Holstein e.V. im April 2025 beschlossene Mustersatzung für Gliederungen. Ziel ist die vollständige Harmonisierung mit den Richtlinien des Gesamtverbandes sowie die Sicherung der Rechts- und Gemeinnützigkeitsstandards.

Die neue Satzung tritt nach Zustimmung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Begründung

Liebe Mitglieder,

der Vorstand schlägt vor, die aktuelle Satzung durch die aktuelle Mustersatzung unseres Landesverbandes zu ersetzen. Dies geschieht aus folgenden wesentlichen Gründen:

- **Rechtssicherheit und Aktualität:** Die Mustersatzung wird regelmäßig von Juristen des Landesverbandes an die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst. Damit stellen wir sicher, dass unser Verein rechtlich auf dem neuesten Stand ist.
- **Sicherung der Gemeinnützigkeit:** Die Vorlage ist mit den Finanzbehörden abgestimmt. Durch die Übernahme minimieren wir das Risiko, bei einer Prüfung durch das Finanzamt den Status der Gemeinnützigkeit aufgrund veralteter Klauseln zu verlieren.
- **Verwaltungsvereinfachung:** Da der Landesverband diese Satzung vorgibt, erleichtert dies die Kommunikation und Zusammenarbeit. Bei Rechtsfragen oder Versicherungsangelegenheiten kann der Verband uns schneller unterstützen, da die Strukturen standardisiert sind.
- **Zukunftssicherheit:** Moderne Mustersatzungen enthalten oft bereits Regelungen zu digitalen Versammlungen oder hybriden Abstimmungsformen, die in alten Satzungen meist fehlen.

Fazit: Die Übernahme der Mustersatzung ist kein bürokratischer Selbstzweck, sondern dient der Absicherung unseres Vereinsvermögens und der Entlastung des Vorstands von unnötigen rechtlichen Haftungsrisiken.

Der Entwurf der neuen Satzung ist dieser Einladung als Anlage beigelegt.

Gez. Jonas Ueberschaer (Vorsitzender)

Änderungssynopse

Satzung DLRG Bad Oldesloe e.V.

Gegenüberstellung: **Satzung Stand 29.03.2021** ↔ **Neufassung nach Mustersatzung LV SH (2025)**

Tabellarische Gegenüberstellung

Bereich / Paragraph	Bisherige Satzung (29.03.2021)	Neue Satzung (Mustersatzung 2025)
Gesamtstruktur	Satzung nach damaliger Mustersatzung, teilweise abweichend von aktuellen LV-Vorgaben	Vollständige Neufassung gemäß der auf Landesebene beschlossenen Mustersatzung
Sprache & Stil	Teilweise uneinheitliche Begrifflichkeiten, überwiegend generisches Maskulinum	Redaktionell überarbeitet, einheitliche Begriffe, geschlechtergerechte Sprache
§ 1 Name, Sitz	Bezeichnung und Sitz geregelt	Inhaltlich gleich, redaktionell an Muster angepasst
§ 2 Zweck	Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Aufgaben beschrieben	Zweck und Aufgaben unverändert, sprachlich präzisiert
§ 3 Gemeinnützigkeit	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung geregelt	Unverändert, textlich an aktuelle AO-Formulierungen angepasst
§ 4 Geschäftsjahr	Kalenderjahr	Unverändert
§ 5 Mitgliedschaft	Aufnahme, Rechte, Pflichten, Ende der Mitgliedschaft geregelt	Klarere Struktur, redaktionelle Anpassungen, inhaltlich gleichbleibend
Mitgliedsbeiträge	Höhe durch Mitgliederversammlung	Unverändert
Stimm- & Wahlrecht	Ab 16 Jahren stimmberechtigt	Unverändert

§ 6 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen	Anerkennung der Satzungen von LV und Bundesverband	Präzisierung der Bindung an Satzungen, Ordnungen und Berichtspflichten
§ 7 Jugendarbeit	Jugendarbeit erwähnt, Jugendordnung vorgesehen	Stärkere formale Verankerung der DLRG-Jugend inkl. Haushaltsmittel
§ 8 Organe	Mitgliederversammlung und Vorstand	Unverändert
§ 9 Abstimmungen & Wahlen	Grundsätze zu Abstimmungen und Wahlen	Erweiterung um rechtssichere Regelungen zu digitalen Verfahren
Digitale Teilnahme	Nur eingeschränkt geregelt	Klare Regelungen zu Online-Teilnahme, elektronischer Stimmabgabe
§ 10 Mitgliederversammlung	Einladung, Beschlussfähigkeit, Aufgaben geregelt	Präzisierte Einladungsformen (Textform, E-Mail), digitale Optionen
Einladungsfrist MV	Mind. zwei Wochen, Post/E-Mail eingeschränkt	Textform inkl. E-Mail rechtssicher geregelt
§ 11 Vorstand – Zusammensetzung	Vorstand mit definierten Funktionen	Zusammensetzung gemäß Mustersatzung, redaktionell klarer
§ 11 Vorstand – Vertretung	Vorsitz und Stellvertretung nach §26 BGB	Präzisierung der Vertretungsregelung nach BGB
Wahlperiode Vorstand	3 Jahre	Unverändert
Kommissarische Amtsführung	Geregelte Übergangsregelung	Klarer gefasst
§ 12 Kreisbeauftragte	Regelung vorhanden	Unverändert, redaktionell angepasst
§§ 13–15 Schieds- & Ehrengericht	Regelungen vorhanden	Anpassung an aktuelle DLRG-Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Ordnungsmaßnahmen	Grundsätzlich geregelt	Präzisiert und an Verbandsebene angeglichen
§ 16 Ordnungen & Prüfungen	Bezug auf Prüfungsordnungen	Unverändert
§ 17 Gestaltung & Markenschutz	Gestaltungsordnung erwähnt	Unverändert
§ 18 Geschäftsführung / Wirtschaftsordnung	Bezug auf BGB und Ordnungen	Unverändert
§ 19 Rettungssport	Regelwerke erwähnt	Unverändert
§ 20 Kassenprüfung	Drei Kassenprüfer	Unverändert
§ 21 Ehrungen	Ehrungsordnung	Unverändert
§ 22 Satzungsänderungen	3/4-Mehrheit erforderlich	Klarstellung von Verfahren, Genehmigung und Inkrafttreten
§ 23 Auflösung	3/4-Mehrheit, Vermögensanfall geregelt	Unverändert



Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Schleswig-Holstein
Bad Oldesloe e.V

Inhaltsübersicht

Präambel

I Name, Sitz, Zweck

§ 1 – Name und Sitz

§ 2 – Zweck

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 4 – Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft, Gliederung

§ 5 – Mitgliedschaft

§ 6 – Verhältnisse zu den übergeordneten Organen

§ 7 – Jugendarbeit

§ 8 – Organe

§ 9 – Abstimmungen und Wahlen

§ 10 – Mitgliederversammlung

§ 11 – Vorstand

§ 12 – Kreisbeauftragter

III Sonstige Bestimmungen

§ 13 – Schiedsgericht

§ 14 – Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

§ 15 – Schiedsordnung; Kostentragung

§ 16 – Prüfungen, Ordnungen

§ 17 – CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und -Material

§ 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

§ 19 – Regelwerke für den Rettungssport

§ 20 – Kassenprüfer

§ 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung

§ 22 – Satzungsänderungen

§ 23 – Auflösung/Aufhebung

Präambel

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.

§ 1 – Name und Sitz

(1) Die DLRG Bad Oldesloe e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV). Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bad Oldesloe e.V.
im Landesverband Schleswig-Holstein

abgekürzt "DLRG Bad Oldesloe e.V."

(3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Bad Oldesloe im Kreis Stormarn.

(4) Vereinssitz der DLRG Bad Oldesloe e.V. ist die Stadt Bad Oldesloe.

§ 2 – Zweck

(1) Die Aufgabe der DLRG Bad Oldesloe e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe ist die Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
 2. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 3. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
 4. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
 5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 6. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 8. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden,
 9. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen.
- (5) Die DLRG Bad Oldesloe e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in den Gremien der DLRG Bad Oldesloe e.V. noch bei ihren Mitgliedern.
- (6) Die DLRG Bad Oldesloe e.V. verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Bad Oldesloe e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Bad Oldesloe e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (2) Mittel der DLRG Bad Oldesloe e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Bad Oldesloe e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Bad Oldesloe e.V. entstanden sind. Die DLRG Bad Oldesloe e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der DLRG Bad Oldesloe e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Bad Oldesloe e.V. festgelegt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Bad Oldesloe e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazugehörige DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Bad Oldesloe e. V. zurückzugeben.
- (8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Bad Oldesloe. e.V. nicht verpflichtet.
- (9) Die DLRG Bad Oldesloe e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen

- (1) Die DLRG Bad Oldesloe e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
- (2) Die DLRG Bad Oldesloe e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
- (3) Die DLRG Bad Oldesloe e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.



- (4) Die DLRG Bad Oldesloe e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.
- (5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Bad Oldesloe e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalsnachweis zu.
- (6) Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Bad Oldesloe e.V. ist der Landesverband termingerecht, durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Mitglieder des Landesverbandspräsidiums und der Kreisbeauftragte haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort Wort zu ergreifen.
- (7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:
 1. Statistischer Jahresbericht
 2. Mitgliederstatistik
 3. Personenverzeichnis der Funktionsträger
 4. Protokoll der Mitgliederversammlung
 5. Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht)
 6. Freistellungsbescheid
 7. Jahresabschluss im Sinne der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.
- (8) Die Angelegenheiten der DLRG Bad Oldesloe e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungsebenen wahrgenommen.

§ 7 – Jugendarbeit

- (1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Bad Oldesloe e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Bad Oldesloe e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Bad Oldesloe e.V., die vom Jugendtag der DLRG Bad Oldesloe e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

- (3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Bad Oldesloe e.V. ab.
- (4) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Bad Oldesloe e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 – Organe

Organe der DLRG Bad Oldesloe e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 – Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.



(6) Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs.

(1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild-und/oder Tonübertragung).

§ 10 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Bad Oldesloe e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung), sofern nicht der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der DLRG Bad Oldesloe e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

(4) Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist.

Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen.

Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich ist, oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Anzeige im *[Stormarer-Tageblatt]* oder durch Aushang an den den Mitgliedern bekannten Stellen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher in Textform eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Bad Oldesloe e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. (4) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die Landesverbandshaupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der Landesverbandssatzung eine neue Wahl erforderlich wird.
 5. Anträge
 6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen, die maximal einmal jährlich erhoben werden und maximal die Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen dürfen)
 7. Satzungsänderungen
 8. Auflösung der DLRG Bad Oldesloe e.V.
- (7) Der Vorsitzende der DLRG Bad Oldesloe e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie; die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Tagungsleiter wählen. Über die

Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen,

a) dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)

oder

b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben können.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der Abgabe von Stimmen in Textform auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 11 – Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die DLRG Bad Oldesloe e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Vorstand bilden:

1. der Vorsitzende
2. stellvertretender Vorsitzender
3. der technische Leiter
4. der Schatzmeister

5. der Jugendvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch einen Geschäftsführer wählen.

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder 3. und 4. sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende Bad Oldesloe e.V. und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
- (4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.
- (5) Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Bad Oldesloe e.V. Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
- (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (8) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.
- (9) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.

§ 12 – Kreisbeauftragter für den Kreis Steinburg

- (1) Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen im Kreis Steinburg zusammen.
- (2) Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
- (3) Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.
- (4) Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt - in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes - Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.
- (5) Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im Landesverband und die Interessen des Landesverbandes in den Gliederungen seines Kreisgebietes.
- (6) Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Steinburg existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt. Die Wahl erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine Landesverbandshaupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der Landesverbandshaupttagung zu erfolgen. Es können auch stellvertretende Kreisbeauftragte und gemäß Landesverbandssatzung ggf. Kreisdelegierte für den Landesverbandsrat gewählt werden.
- (8) Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Satzung des Landesverbandes.

§ 13 – Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.
 2. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge oder Verwarnung, ggf. mit entsprechender Veröffentlichung,
2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
3. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
4. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
5. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungs-gemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

(6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 14 – Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.



- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 15 – Schiedsgericht; Kostentragung

- (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.
- (2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 16 – Ordnungen, Prüfungen

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des Landesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Bad Oldesloe e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
- (4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden.

§ 17 – CD/CI-Richtlinie; DLRG-Markenschutz und Material

- (1) Beschriftungs-, CD/CI- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

§ 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung der DLRG Bad Oldesloe e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gelten außerdem die Geschäftsordnung und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 19 – Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

§ 20 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Bad Oldesloe e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 22 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der Landesverbandshaupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.



- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der Landesverbandshaupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
- (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 23 – Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Bad Oldesloe e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Bad Oldesloe e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2026
in beschlossen.

Lütjensee

W. Luf



DLRG-Jugend Bad Oldesloe
Jugendordnung



I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitglieder

Die DLRG-Jugend der DLRG Bad Oldesloe e. V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter*innen.

§ 2 Wahlrecht

1. Die Mitglieder der DLRG-Jugend im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die gewählten Vertreter*innen besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden, beginnt auf Gliederungsebene mit 14 Jahren, auf Kreisebene mit 16 Jahren und auf Landesebene mit 17 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ein Depotstimmrecht oder die Stimmabgabe eines*einer Delegierten für alle anwesenden Delegierten seiner*ihrer Gliederung ist unzulässig.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter*innen ist nicht möglich.
4. Wahlen können als Blockwahl ausgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Die Wahlen der Mitglieder des Landesjugendvorstandes erfolgen einzeln.
5. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend, auf der Ebene, auf der er seine berufliche Tätigkeit ausübt, wahrnehmen.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Aufgaben, Ziele

Oberste gleichberechtigte Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten

- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
- die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.
- die Förderung und Stärkung der sportlichen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- kompetente Partnerin in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu sein

Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken
- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen
- schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltung
- betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendbildungsarbeit
- geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben
- motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein
- unterstützen wir den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeitern*innen
- arbeiten Mitarbeiter*innen auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
- fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit;
- entwickeln wir die vorhandenen Strukturen unseres Jugendverbandes weiter
- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar
- verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag
- schaffen wir die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit aller Geschlechter

- fördern wir die Integration von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung
- entwickeln wir aktionsbezogene Umweltarbeit mit dem Schwerpunkt "Wasser"
- messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit
- sensibilisieren und befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen

II. Organe

§ 5 Organe der DLRG-Jugend

1. Organe der DLRG-Jugend auf Landesebene sind:
 - Landesjugendtag
 - Landesjugendrat
 - Landesjugendvorstand
2. Organ der DLRG-Jugend auf Kreisebene ist der
 - Kreisjugendtag
 - sowie ggf. ein bestehenden Kreisjugendvorstand
3. Organe der DLRG-Jugend auf Gliederungsebene sind:
 - Jugendtag
 - Jugendvorstand
4. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

III. Kinder- und Jugendgruppen

§ 6 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf der Gliederungsebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:
 - a. die Mitglieder der DLRG-Jugend
 - b. die Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Der Jugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt.

4. Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
- Wahl des Jugendvorstandes mit seinen stellv. Ressortleitern*innen
- Wahl von mindestens 2 Revisoren*innen
- Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend
- Beschlussfassung über Anträge

Die Zahl der Delegierten zu übergeordneten Organen regelt deren jeweilige Jugendordnung. Ihre Wahl ist durch Protokoll nachzuweisen.

Das Alter der Delegierten ist in § 2 geregelt.

Wahlen finden mindestens alle drei (3) Jahre statt.

5. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 7 Einberufung des Jugendtages

1. Der Jugendtag wird jährlich durch den Jugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vor dem Jugendtag. Die Einladung kann durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse, digital oder in den Medien und Schaukästen ergehen.
3. Der Jugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Anträge zum Jugendtag müssen eine Woche vor dessen Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

§ 8 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
 - a. Der*die Jugendvorsitzende
 - b. zwei stellvertretende Jugendvorsitzende

- c. der*die Ressortleiter*in Wirtschaft und Finanzen (WuF)
- d. ein*e Vertreter*in des Vorstandes

3. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:

- a. Ressortleiter*in für Jugend- und Kindergruppenarbeit (JuKi)
- b. Ressortleiter*in für Öffentlichkeitsarbeit (OekA)
- c. Ressortleiter*in für Umweltpädagogik (Uwe P.)
- d. Ressortleiter*in für Fahrten, Lager, internationale Begegnungen (FLiB)
- e. Beisitzer*innen / Fachreferent*innen
- f. die Vertreter*innen der Ressortleiter*innen
- g. Sofern diese Aufgabe nicht ausschließlich durch den Stammverband wahrgenommen wird: Ressortleiter*in für Rettungssport (Respo)

Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

- 4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
- 5. Der Jugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete, längsten für die Dauer seiner Amtszeit, Beauftragte einsetzen.
- 6. Die Ressortleiter*innen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Arbeitskreise zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendvorstandes bedürfen.

Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

IV. Allgemeines

§ 9 Verhältnis zu den übergeordneten Organen

- 1. Die DLRG-Jugend erkennt die Jugendordnungen der übergeordneten Organe an. Sie verpflichtet sich, die vom Landesjugendtag beschlossene Musterjugendordnung grundsätzlich nicht zu verändern.
- 2. Die DLRG-Jugend unterstützt im Bedarfsfall mit geeigneten Mitarbeitern die übergeordneten Organe und deren Fachbereiche.
- 3. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG-Jugend den im LV Schleswig-Holstein übergeordneten Organen einen entsprechenden Personalsachverhalt zu.

4. Von den Jugendtagen der DLRG-Jugend sind die im LV übergeordneten Organe termingerecht zu unterrichten. Landesjugendratsmitglieder haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen

§ 10 Kreisjugendbeauftragte bzw. Kreisjugendvorstand

1. Die Kreisjugendbeauftragten führen bzw. der Kreisjugendvorstand führt die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen.
2. Aufgaben der Kreisjugendbeauftragten bzw. des Kreisjugendvorstandes:
 - Unterstützung und Motivation der Jugendvorsitzenden im Kreisgebiet
 - Förderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend
 - Vertretung der Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes im Landesjugendrat
 - Vertretung der Interessen des Landesjugendrates in den Gliederungen ihres Kreisgebietes
 - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
 - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern*innen und regionalen Einrichtungen
 - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften.
 - Zusammenarbeit mit dem*der Kreisbeauftragten/Kreisvorsitzenden
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden der*die Kreisjugendbeauftragte und seine/ihre Stellvertreter*innen bzw. der Kreisjugendvorstand von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch alle, dem Kreis angehörigen Gliederungen gemeinschaftlich getragen.
4. Der*die Kreisjugendbeauftragte und seine/ihre Stellvertreter*innen treten bzw. der Kreisjugendvorstand tritt mindestens einmal (1) im Jahr mit den Jugendvorsitzenden der Gliederungen zu einem Kreisjugendtag zusammen. Auf dem Kreisjugendtag können die Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.
5. Der*die Kreisjugendbeauftragte und mindestens ein/e Stellvertreter*in werden bzw. der Kreisjugendvorstand wird auf dem Kreisjugendtag von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugendvorsitzenden der Gliederungen, jede Gliederung hat eine (1) Stimme.
6. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
7. Grundsätzlich übernimmt bei kreisfreien Städten der Jugendvorsitzende gleichzeitig die Aufgabe des*der Kreisjugendbeauftragten bzw. Kreisjugendvorsitzenden.
8. Die Wahlen des/der Kreisjugendbeauftragten und seiner/ihrer Stellvertreter*innen bzw. des Kreisjugendvorstandes finden spätestens nach drei (3) Jahren statt.

9. Durch die ordnungsgemäße Wahl werden die Kreisjugendbeauftragten bzw. Kreisjugendvorsitzende*n und seine/ihre Stellvertreter*innen Mitglied des Landesjugendrates.

§ 11 Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 12 Berater*innen

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater*innen zu Sitzungen hinzuziehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Änderung

1. Änderungen der Jugendordnung, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der vom Landesjugendtag beschlossenen Musterjugendordnung darstellt, können nur von dem Jugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) beschlossen werden und sind dem Landesjugendvorstand vorzulegen.
2. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung dem Jugendtag vorgelegt werden.
3. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Jugendordnungen einschließlich Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes.

§ 14 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend in Schleswig-Holstein.

Wenn nicht in vorstehender Geschäftsordnung geregelt, gelten die Satzungen und Geschäftsordnungen des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. sowie der DLRG (Bundesebene).

§ 15 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Jugendtag der DLRG-Jugend Bad Oldesloe, am 15.03.2026 in Lütjensee von den stimmberechtigten Mitglieder*innen mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder*innen der Mitgliedsversammlung vom 15.03.2026 in Lütjensee haben die vorliegende Fassung bestätigt.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend kann nur auf einen zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beantragt werden. Ruht die DLRG-Jugendverbandsarbeit in der Gliederung länger als 12 Monate, hat der Gliederungs-Vorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendverbandsarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen.

Der Gliederungsvorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel jugendfördernd oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dieses bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Anmerkung: Der Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne § 26 BGB.